

Neue Artillerie-Reglemente

Autor(en): **E.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **66=86 (1920)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-36162>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Truppen der Befestigungen Sold und Verpflegung wie die übrigen Truppen der Armee und hatten die jeweiligen Abänderungen bezüglich Sold und Verpflegung der letzteren auch Gültigkeit für die Truppen der Befestigungen. Durch Bundesratsbeschluß vom 6. April 1918 wurden die Soldverhältnisse so geregelt, daß für den Instruktionsdienst und für den Aktivdienst bezüglich Sold keine Unterschiede mehr bestehen. Die Truppen der Befestigungen beziehen demnach den gleichen Sold, wie er nach vorgenanntem Bundesratsbeschluß einheitlich für den Instruktionsdienst festgesetzt ist. Es war nun naheliegend, die Truppen der Befestigungen auch bezüglich Verpflegung den übrigen Truppen gleichzustellen. Dies durfte geschehen, weil die für das Jahr 1920 festgesetzte Tagesportion des Instruktionsdienstes auch für die Verpflegung der Truppen der Befestigungen ausreicht. Man durfte diese Gleichstellung nicht nur tun, sondern man mußte sie endlich einmal vornehmen, und zwar insbesondere mit Rücksicht auf die Gebirgstruppen, die seit ihrem Bestehen gleich besoldet und verpflegt werden, wie die Feldtruppen, die aber oft am gleichen Ort, wie die Truppen der Befestigungen und in Verbindung mit diesen, Dienst leisten oder sogar noch in schwierigeren Verhältnissen arbeiten, bezüglich Sold und Verpflegung aber ungünstiger gehalten sind als diese. Der Bundesratsbeschluß vom 16. Januar 1920 hat nun die richtige Lösung gebracht, d. h. die Tagesportion, die für alle Dienstverhältnisse ausreichen kann, für alle Truppen des Instruktionsdienstes gültig erklärt.

Neue Artillerie-Reglemente.

Von E. H.

In diesen Tagen kommen neue Artillerie-Reglemente zur Verteilung. Es sind die „*Artillerie-Reglemente 1919*“. Verzeichnis und Inhaltsangabe ist jedem Bändchen orientierend vorangestellt. Es existieren:

Artillerie-Reglement I — Art. R. I. — „Allgemeines“, enthaltend „Der innere Dienst“, „Die Ausbildung zu Fuß“, „Die Ausbildung mit den Handfeuerwaffen“, „Die Ausrüstung der Dienstpferde“, „Die Fahrschule“.

Art. R. II. „Artillerieinstrumente und Verbindungsdienst“. Als Artillerieinstrumente sind reglementiert „das Batterieinstrument“, „das Scherenfernrohr“, „das Universal“, „der Richtkreis“, „der Kartenwinkelmesser“.

Art. R. III. „Feldartillerie“ mit den Kapiteln „Das Material“, „Die Munition“, „Die Bedienung des Geschützes“, „Die Feuerleitung der Batterie“, „Die Schießanleitung“, „Die bespannte Batterie“, „Die Abteilung; Inspektion und Defilieren“.

Art. R. IV. „Feldhaubitzen“; Art. R. V. „15 cm Haubitzen“ und *Art. R. VI. „Gebirgsartillerie“* mit analoger Inhaltsverteilung wie *Art. R. III.*

Ferner das *Train-Reglement, Tr. R.*, mit analogem Inhalt wie das *Art. R. I.*

Die Zifferierung der beiden Reglemente *Art. R. I* und *Tr. R.*, sowie der *Art. R. III bis VI* ist, wo immer angängig, so durchgeführt, daß unter der gleichen Ziffer in den verschiedenen Reglementen das Gleiche behandelt wird. Es ist dies für das Studium und die Handhabung der Reglemente erleichternd, sowohl für das Instruktionspersonal, wie auch für alle Offiziere, die mit verschiedenen Artilleriegattungen zu tun bekommen.

Alle Artillerieoffiziere erhalten die Bändchen *Art. R. I* und *II*, jeder noch dazu das Reglement seiner Artilleriegattung. Die *Art. R. IV bis VI*, sowie das *Tr. R.* gehen erst in den nächsten Tagen zur Drucklegung.

Die diesen neuen Exerzierreglementen zu Grunde liegenden Richtlinien wurden in langer Konferenz sämtlicher Instruktionsoffiziere unter Leitung des Waffenchefs im Herbst 1918 festgelegt. Die fertigen Entwürfe konnten vor ihrer Drucklegung z. T. in Rekrutenschulen, z. T. in der Offiziersschule und in den Unteroffiziersschulen und, was das Schießen anbetrifft, in einem Schießkurs aller Instruktionsoffiziere durchgeprüft werden.

Es wird ja nie gelingen, bei Ausarbeitung eines Exerzierreglements je Einstimmigkeit über die verschiedenen Punkte zu erzielen; aber was die sämtlichen Instruktionsoffiziere der Artillerie für richtig und gut halten, und an dem sie festhalten wollen, ist, daß sie alle genau den gleichen, den reglementarischen Weg verfolgen und so im ganzen Artilleriekorps der Schweiz festigende einheitliche Sicherheit herstellen wollen. Es ist ja nichts so schädlich, wie wenn alle möglichen Exerzierarten — und Mätzchen — in der gleichen Waffe üblich sind, wenn auch Vieles gut, ja Manches besser als das Reglementarische sein mag. Es ist unschätzbar festigend, wenn nur eine Art möglich ist, selbst auf die Gefahr hin, daß sie vielleicht nicht die beste wäre. Die neuen Reglemente sollen dies verbürgen; Instruktion, Truppe und auch die höheren Führer werden diese eine reglementierte Exerzierart anwenden.

Die Ausbildung in den Rekrutenschulen der Infanterie.

Referat für den Arbeitsausschuß der kant. Offiziersgesellschaft Zürich.

Von Hauptmann *Frick.*

(Fortsetzung.)

II. Dauer der Ausbildung. Wenn es auch im gegenwärtigen Augenblick nicht opportun erscheinen mag, einer Verlängerung der ersten Ausbildung das Wort zu reden; so muß doch darauf gedacht